Entscheidungsvorlage

BayKiBiG-Reform 2027: Wegfall der Beitragsentlastung in städtischen Kindertageseinrichtungen ab Januar 2027 - Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)

1. Ausgangslage/Anlass:
Der Freistaat Bayern beschloss am 22. Juli 2026 eine umfassende **BayKiBiG-Reform ab Januar 2027**, mit dem Ziel die Förderung der Kindertagesbetreuung zu verbessern und die Einrichtungen zu entbürokratisieren. Die Reform umfasst eine Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung um rd. 25 Prozent und die Einführung einer pauschalen Teamkräfteförderung. Die erhöhte Betriebskostenförderung ist eine langjährige Forderung der Träger und Verbände, um den bisherigen Defiziten und den damit verbundenen Kita-Beitragserhöhungen entgegenwirken zu können. Auch der städtische Kita-Träger profitiert von dieser erhöhten Betriebskostenförderung.

Mit der Reform wird auch die seit 2020 vom Freistaat Bayern gewährte **Beitragsentlastung für Krippenkinder und Kindergartenkinder ab Januar 2027 wegfallen**, die dafür bisher eingesetzten Mittel fließen in die Erhöhung der Betriebskostenförderung:

- **Eltern von Krippenkindern** wurde bisher die 100 Euro Entlastung pro Monat nach Antrag direkt vom Zentrum Bayern Familie und Soziales überwiesen. Neue Anträge können ab Januar 2027 nicht mehr gestellt werden, laufende Bescheide werden noch bis zum Ende der Krippenzeit eines Kindes ausgezahlt. Im Ergebnis fehlen den Eltern pro Monat 100 Euro an Einnahmen, sie zahlen aber weiterhin die gleich hohen Krippenbeiträge oder Beiträge zur Tagespflege.
- Bei **Kindergartenkindern** wurde bisher der zu entrichtende Kindergartenbeitrag monatlich um 100 Euro vom Kita-Träger direkt reduziert. Die Träger erhielten dafür einen Ausgleich in gleicher Höhe über die kindbezogene Förderung. Auch wenn der Wegfall der 100 Euro-Entlastung für Kindergartenkinder keine Gebührenerhöhung ist, kommt er bei den Eltern aber als solche an, da sie faktisch 100 Euro mehr pro Monat für den Platz bezahlen müssen. Beispiel: Laut städtischer Gebührensatzung beträgt die monatliche Besuchsgebühr für einen Kindergartenplatz in der Kategorie 35 bis 40 Buchungsstunden pro Woche 221 Euro, die Eltern zahlen aktuell jedoch nur den ermäßigten Satz von 121 Euro pro Monat. Der Freistaat Bayern erstattet der Stadt Nürnberg die 100 Euro.
 Neben den Eltern hat auch die Stadt Nürnberg von dieser Beitragsentlastung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe finanziell profitiert, da sich auch die Kostenübernahme bei Antragsberechtigten Eltern um bis zu 100 Euro pro Monat reduziert.
- Für **Hortkinder** gab es keine Beitragsentlastung für Eltern.

Die Mittel der Beitragsentlastung kamen aus dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz (Bundesmittel), die Bundesländer durften eigenständig die Mittel für ausgewählte Handlungsfelder verwenden. Bayern verwendete einen Teil der Bundesmittel für die Entlastung der Eltern. Der Freistaat Bayern/das Sozialministerium sieht mit dem Entfall des gesetzlichen Beitragszuschusses keinen Anlass für Beitragserhöhungen (siehe umfangreiche Presseberichterstattung in den letzten Monaten rund um die BayKiBiG-Reform). Es wird erwartet, dass die Beiträge weiterhin sozialverträglich gehalten werden.

Für die städtischen Kindergärten ist die bisherige gesetzliche Beitragsentlastung im § 8 der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen geregelt. Sie würde ohne eine Anpassung der Gebührensatzung ab Januar 2027 auf freiwilliger Basis weiter gewährt werden.

2. Übersicht der finanziellen Auswirkungen der Reform des BayKiBiG

Insgesamt kann die Stadt Nürnberg durch die Reform der Basisfinanzierung für das Jahr 2027 einen Mehrertrag von etwa 11,4 Mio. Euro im Vergleich zum Planwert für das Jahr 2026 für die städtischen Kitas erwarten.[1] Darin enthalten sind 7,3 Mio. Euro aus der bisherigen Beitragsentlastung der Kindergärten.

Diese zusätzlichen Einnahmen werden das Defizit der städtischen Einrichtungen deutlich reduzieren, allerdings – wie auch bei den freien Trägern – nicht vollständig ausgleichen.

3. Vorschlag zum Umgang mit dem Wegfall der Beitragsentlastung in städtischen Kindertageseinrichtungen

Zum Umgang mit dem Wegfall der Beitragsentlastungen wurden von der Verwaltung verschiedene Optionen erarbeitet, geprüft und mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Eine Fortführung der Beitragsentlastung für Kindergartenkinder in Höhe von 100 Euro/Monat würde beim städtischen Kita-Träger zu jährlichen Mehrausgaben von 2,6 Mio. Euro führen, eine anteilige Entlastung in Höhe von 50 Euro/Monat zu Mehrausgaben von 1,3 Mio. Euro pro Jahr.

Die Referentenrunde hat sich auf folgenden Verwaltungsvorschlag verständigt:

Die Verwaltung sieht aufgrund der schwierigen Haushaltslage keinen Spielraum, die höheren Betriebskostenzuschüsse anteilig zur freiwilligen Entlastung der Krippen- und Kindergarteneltern zu verwenden, d.h.:

- Ein Ausgleich für das künftig entfallene **Krippengeld** aus kommunalen Mitteln (Reduzierung der Krippenbeiträge) wird von der Verwaltung nicht vorgeschlagen.
- Die **Beitragsentlastung für Kindergartenkinder** entfällt vollständig, die bisher in § 8 der Gebührensatzung geregelte Entlastung für Kindergartenkinder in Höhe von 100 Euro wird zum 1. Januar 2027 aufgehoben. Im Gegenzug wird die turnusmäßig geplante Gebührenerhöhung für alle drei Einrichtungsarten im Betriebsjahr 2027/2028 von September 2027 auf Januar 2028 verschoben.

Begründung:

- Die umgewidmeten Mittel werden für die Deckung des Defizits der städtischen Kitas dringend benötigt. Die über Jahre geforderte Erhöhung der Betriebskostenförderung begründete sich vor allem mit der bisherigen Unterfinanzierung des Systems. Aktuell gibt es keinen finanziellen Spielraum, die Eltern durch kommunale Haushaltsmittel weiterhin in Höhe von 100 Euro monatlich zu entlasten.
- Eine vollständige oder anteilige Fortführung der Beitragsentlastung von Kindergartenkindern würde diese Zielgruppe besserstellen als Eltern von Krippen- und Hortkindern.
- Durch die Verschiebung der geplanten Gebührenerhöhung von 9/2027 auf 1/2028 werden die Kindergarten- und Krippeneltern nur einmal im Jahr 2027 finanziell zusätzlich belastet. Die nächste reguläre Gebührenerhöhung ist dann wieder nach 1,5 Jahren im Betriebsjahr 2029/2030 geplant.
- Erfreulicherweise führt die neue Essensvergabe entgegen den Erwartungen ab September 2026 zu keiner Erhöhung des Essenspreises (weiterhin 76,- Euro pro Monat). Kindergarten- und Krippeneltern werden daher nicht auch noch mit einem steigenden Verpflegungsgeld belastet.

[1] Im Vorgriff zur BayKiBiG-Reform fließen davon seitens des Freistaats Bayern bereits im Jahr 2026 überplanmäßig Mittel in Höhe von mehreren Millionen Euro dem städtischen Haushalt zu.

- Besonders belastete und einkommensschwache Eltern haben die Möglichkeit haben, eine teilweise oder vollständige Gebührenübernahme beim Jugendamt zu beantragen.
- Grundsätzlich besteht für Eltern im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Möglichkeit, die Kosten der Kinderbetreuung entlastend anzusetzen.
- Eine Beitragsanpassung ist im Jugendamt mit einem erheblichen verwaltungsseitigen Aufwand sowohl im Bereich der Gebühreneinnahme für städtische Kindertageseinrichtungen als auch bei der Kita-Gebührenübernahme verbunden. Eine zweimalige Anpassung innerhalb weniger Monate wäre nur schwer leistbar.

Finanzielle Folgen:
Eine Verschiebung der Gebührenanpassung um vier Monate wird grob geschätzt einmalig zu Mindereinnahmen zwischen 350.000 Euro und rund 500.000 Euro führen[2]. Dies ist angesichts der erheblich verbesserten Refinanzierung durch das BayKiBiG vertretbar, um Eltern im Kalenderjahr 2027 nicht zwei Gebührenanpassungen zuzumuten.

4. Zeitliche Vorgehensweise

- September 2026: Beschluss der Referentenrunde
- Ende September bis Mitte Oktober 2026: Information und Anhörung der Elternbeiräte zur geplanten Änderung
- 29.10.2026: JHA-Gutachten für die geplante Änderungssatzung zum Wegfall der Beitragsentlastung (bisher § 8 der KitaGebS)
- 19.11.2026: Stadtratsbeschluss der Satzungsänderung in den Etat-Beratungen
- 16.12.2026: Veröffentlichung Amtsblatt
- 01.01.2027: Inkrafttreten der neuen Regelung/neue Gebührensatzung für städtische Kitas

Die Ergebnisse der Beteiligung der Elternbeiräte werden dem Jugendhilfeausschuss als Tischvorlage vorgelegt.

Gutachtenvorschlag:

1. Die für September 2027 vorgesehene turnusmäßige Anpassung der städtischen Gebühren zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen wird verschoben und für Januar 2028 geplant.

2. Die bisher staatlich finanzierte Beitragsentlastung für Kindergartenkinder in städtischen Kindertageseinrichtungen wird ab Januar 2027 aufgehoben.

3. Der Jugendhilfeausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Nürnberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

[2] Annahme: Erhöhung der Kita-Beiträge um 10‘% bzw. um 15% für vier Monate und einer Wihi-Kostenübernahmequote von 50%.